

Satzung

Post- und Telekom-Sportverein Essen e.V.

A. Name, Sitz und Zweck	§ 1
B. Mitgliedschaft	§ 2
Begründung der Mitgliedschaft	§ 3
Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 4
Erlöschen der Mitgliedschaft	§ 5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 6
D. Sportjugend	§ 7
E. Verwaltung	
Verwaltungs- und Beschlussorgane	§ 8
Jahreshauptversammlung	§ 9
Außerordentliche Jahreshauptversammlung	§ 10
Hauptvorstand	§ 11
Sportausschuss	§ 12
Vereinsjugendausschuss	§ 13
Abteilungen	§ 14
Kassenprüfer	§ 15
F. Haftung verfassungsgemäß berufener Vertreter	§ 16
G. Auflösung des Vereins	§ 17
H. Sonstiges	§ 18
Schlussbestimmung	§ 19

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "Post- und Telekom-Sportverein Essen e. V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen und hat seinen Sitz in Essen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, in erster Linie bei den Beschäftigten der Unternehmen Deutsche Post AG, Postbank AG sowie Deutsche Telekom AG und deren Familienangehörigen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

Besonderen Wert legt der Verein auf die körperliche und geistige Erziehung der Jugend. Parteipolitische, konfessionelle und Klassen trennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 2

Dem Verein können angehören

a) ausübende (aktive) Mitglieder

Die ausübenden (aktiven) Mitglieder haben ab 16 Jahre Stimmrecht in den Versammlungen, können Anträge stellen und in den Vorstand und die Ausschüsse gewählt werden.

b) unterstützende (passive) Mitglieder

Unterstützende (passive) Mitglieder betätigen sich sportlich nicht aktiv, sie fördern aber die Zwecke des Vereins und haben die Rechte der aktiven Mitglieder.

c) jugendliche Mitglieder

Als jugendliche Mitglieder gelten diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben vom 14. Lebensjahr an das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, ohne Stimmrecht zu haben.

d) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Für die Ernennung ist die Einstimmigkeit des Hauptvorstandes erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Hauptvorstand beantragt werden. Aufnahmegesuche von Jugendlichen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Hauptvorstand mit 3/4 Mehrheit. Der Hauptvorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Durch seinen Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

§ 4

(1) Bei ehrenrührigem oder disziplinelosem Verhalten eines Mitgliedes, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, oder wenn ein Mitglied mit zwei Beitragszahlungen in Rückstand bleibt, kann das betreffende Mitglied vom Verein mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitweilige Spielsperre
- c) Ausschluss

(2) Anträge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung an den Hauptvorstand zu richten. Die Verhängung der Maßnahme erfolgt auf Beschluss des Hauptvorstandes mit 3/4 Mehrheit. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Jeder Beschluss über den Ausschluss oder Maßnahmen gegen ein Mitglied muss demselben unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

(4) Gegen den Beschluss des Hauptvorstandes über den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied unter eingehender Begründung beim Sportausschuss Beschwerde einlegen. Der Sportausschuss hat das Recht, die Frage des Ausschlusses eines Mitgliedes erneut an den Hauptvorstand zur Beratung zurückzuverweisen oder der Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(5) Jugendliche Mitglieder können vom zuständigen Leiter der Abteilung bei disziplinelosem Verhalten mit Verweis oder Spielsperre bis zu 2 Wochen bestraft werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich, sofern die Abteilungen hierüber keine Sonderregelung getroffen haben. Er muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres dem Hauptvorstand schriftlich erklärt werden. Aus besonderen Gründen kann der Hauptvorstand den Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt gestatten.

(3) Die Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 5 (1) a) und b) bleiben bestehen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck des Vereins. Insbesondere besteht das Recht und die Pflicht, sich sowohl im Sport als auch in der Vereinsverwaltung zu betätigen. Sportliches Verhalten im Sinne des olympischen Gedankens ist selbstverständlich.

(2) Die Mitglieder nach § 2 (1) a) bis c) sind zur Zahlung des von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Regelbeitrages und der von den Abteilungen festgesetzten Sonderbeiträge verpflichtet. Regelbeiträge und Sonderbeiträge sind vierteljährlich im dritten Monat des jeweiligen Quartals zu entrichten. Die Regelbeiträge und Sonderbeiträge werden jeweils zum 1. des Monats der Anmeldung fällig.

(3) Die Mitglieder einer Abteilung können auf ihrer Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben der Abteilung beschließen.

D. Sportjugend

§ 7

Zur Sportjugend des Post- und Telekom-Sportvereins Essen e.V. gehören alle Jugendlichen im Sinne der Jugendordnung des Vereins sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter. Einzelheiten sind in der für die Sportjugend des Post- und Telekom-Sportvereins Essen e. V. erlassenen Jugendordnung geregelt.

§ 8

Verwaltungs- und Beschlussorgane

(1) Verwaltungs- und Beschlussorgane des Vereins sind

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Außerordentliche Hauptversammlung
- c) Hauptvorstand
- d) Sportausschuss
- e) Vereinsjugendausschuss

Die Abgrenzung ihrer Rechte und Pflichten ergibt sich aus den nachstehenden Bestimmungen. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Verwaltungs- und Beschlussorgane ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschriftlich zu vollziehen.

(2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 9

Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet in den ersten Monaten des Kalenderjahres statt. Zeitpunkt und Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

1. Tätigkeitsbericht des Hauptvorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Hauptvorstandes
5. Neuwahl des Hauptvorstandes und der Kassenprüfer
6. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Hauptvorstand einzureichen.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Sportausschusses und die Delegierten der Abteilungen. Jede ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Abstimmung und Wahl erfolgen durch Handaufheben oder auf Verlangen von drei und mehr stimmberechtigten Mitgliedern geheim durch Stimmzettel.

§ 10

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Bei Bedarf wird vom Hauptvorstand oder vom Sportausschuss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Für die Einberufung und die Abstimmung gelten die in § 9 Abschnitte (1), (3) und (4) aufgeführten Bedingungen.

§ 11

Hauptvorstand

(1) Die Verwaltung des Vereins besorgt der Hauptvorstand. Er setzt sich zusammen aus dem

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden
- c) Hauptschriftwart
- d) Hauptkassenwart
- e) Hauptsportwart
- g) Hauptpressewart
- f) Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

(2) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Sportausschuss bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied. Die Abberufung des Hauptvorstands oder einzelner Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, die gleichzeitig über die Neuwahl des Hauptvorstandes zu entscheiden hat.

(4) Der Hauptvorstand regelt den Tätigkeitsbereich seiner Mitglieder selbst. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Den Vorsitz führt ein Vorsitzender. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern. Alle Abstimmungen sind offen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

(5) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

§ 12

Sportausschuss

(1) Die sportliche Leitung des Vereins obliegt dem Sportausschuss. Er setzt sich zusammen aus dem Hauptvorstand und den Abteilungsleitern. Der Sportausschuss beschließt über die Verwendung der Mittel, die vom Hauptvorstand für die Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Sportausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann von jedem Mitglied des Sportausschusses beantragt werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Sportausschusses vorher schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Abteilungen melden das Ausschreiben von Wettkämpfen oder ihre Beteiligung an Wettkämpfen dem Hauptsportwart. Bei größeren Veranstaltungen hat dieser einen Beschluss des Sportausschusses herbeizuführen.

§ 13

Vereinsjugendausschuss

Der Jugendausschuss des Vereines erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Er ist für alle Angelegenheiten der Sportjugend des Vereins zuständig.

§ 14

Abteilungen

(1) Für jede Sportart wird eine Abteilung gebildet. Am Anfang des Geschäftsjahres wählen die Mitglieder der Abteilungen einen Abteilungsleiter und ihre Delegierten für die Jahreshauptversammlung. Die Namen der Abteilungsleiter und der Delegierten sind dem Hauptvorstand spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich zu melden.

(2) Jede Abteilung stellt für die Jahreshauptversammlung zwei Delegierte für eine Mitgliederzahl bis zu 50 und je einen Delegierten für angefangene weitere 50 Mitglieder. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres.

(3) Die Abteilungen können noch zusätzliche Bestimmungen aufstellen, die aber nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen. Zusätzliche Bestimmungen und Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 15

Kassenprüfer

(1) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Hauptvorstand angehören dürfen, auf die ordnungsgemäße Führung der Kasse zu prüfen.

(2) Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Jahreshauptversammlung.

F. Haftung verfassungsgemäß berufener Vertreter

§ 16

(1) Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes und andere verfassungsgemäß berufene Vertreter (Trainer, Übungsleiter, Hausbeauftragter u.s.w.) sind für eine sorgfältige und umsichtige Erledigung ihrer Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes und andere verfassungsgemäß berufene Vertreter haften für in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen verursachte Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins (§ 31 a, Satz 1 BGB).

(3) Auch bei der Aufsicht über die Einhaltung der steuer- und sozialversicherungspflichtigen Vorschriften haftet der Vorstand nach § 26 BGB für Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit(§ 31 a, Satz 2 BGB)

G. Auflösung des Vereins

§ 17

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie beschließen. Die Hauptversammlung wählt zur Durchführung der Auflösung einen Liquidationsausschuss.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Betreuungswerk der DBP, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

(3) Den Gläubigern des Vereins haftet für ihre Forderungen der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

H. Sonstiges

§ 18

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§ 19

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 08.05.2014 beschlossen, vom Amtsgericht Essen am 17.07.2014 in das Vereinsregister eingetragen und gilt mit sofortiger Wirkung.